Die Verfassung stellt nur einen Raum bereit. Wir alle müssen ihn füllen.

Reinhard Höppners Beitrag zu einer modernen Verfassung für Sachsen-Anhalt

„Die Verfassung stellt nur einen Raum bereit. Wir alle müssen ihn füllen“

Reinhard Höppners Beitrag zu einer modernen Verfassung für Sachsen-Anhalt

Die Verfassung hat Geburtstag, und Reinhard Höppner ist nicht dabei

Vorwort der SPD-Fraktionsvorsitzenden Katja Pähle

Dr. Katja Pähle

© Susie Knoll

Jedes Zusammenleben braucht klare Regeln – und sie sollten fair und nachvollziehbar sein. Im demokratischen Staat werden diese Regeln von der Verfassung bestimmt. Sie garantiert die Grundrechte, bindet alle staatlichen Verantwortungsträger an Recht und Gesetz und verschafft den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich zu wehren, wenn der Staat sich nicht daran hält. Sie sorgt dafür, dass alle Macht vom Volke ausgeht, dass diese Macht Grenzen hat und öffentliche Ämter immer nur auf Zeit vergeben werden.
Verfassungen fallen nicht vom Himmel, sondern werden von Menschen gemacht. Als durch das Ländereinführungsgesetz der demokratisch gewählten DDR-Volkskammer und den Einigungsvertrag die fünf ostdeutschen Länder wieder entstanden, brauchten auch sie neue Verfassungen. Sachsen-Anhalts Verfassung wurde dabei wesentlich von einem Mann geprägt, der bereits in der Volkskammer immer gefragt war, wenn es um die Spielregeln ging: Reinhard Höppner.
Er moderierte als Vorsitzender des Verfassungsausschusses die Diskussionen zwischen den Parteien über die künftige Verfassung. Viele wesentliche Textpassagen tragen seine persönliche Handschrift. Ein besonderes Anliegen war für ihn, dass im parlamentarischen Prozess der Entstehung dieser Verfassung auch die Bürgerinnen und Bürger umfassend Möglichkeit hatten, Stellung zum Entwurf zu beziehen und Änderungsvorschläge einzureichen.
Die Fähigkeit zur Moderation und zum offenen, aber auch streitbaren Dialog zeichnete Reinhard Höppner auch aus, als er von 1994 bis 2002 unserem Land als Ministerpräsident diente.

Jetzt hat unsere Verfassung Geburtstag. Reinhard Höppner ist viel zu früh gestorben und kann dieses Jubiläum nicht mehr miterleben. Wir erinnern mit dieser Broschüre an seine Verdienste um die Verfassung von Sachsen-Anhalt – und damit ein Stück weit auch an den Menschen Reinhard Höppner.

Dr. Katja Pähle
Vorsitzende der SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt

Reinhard Höppner hat ein nennenswertes Stück Sachsen-Anhalt gestaltet

Ein Rückblick auf die Arbeit des Verfassungsausschusses des Landtages von Sachsen-Anhalt 1990 bis 1992 von Rüdiger Fikentscher

Reinhard Höppner wollte gestalten, was ihm auch immer wieder gelungen ist. Bereits in der Volkskammer hatten wir ihn als genialen Sitzungsleiter erlebt, der immer dann, wenn etwas nicht mehr weiterzugehen schien, eingreifen musste und durch geschickte Verfahrensführung und Kompromissvorschläge einen Ausweg fand. Seine weitere Tätigkeit stellte er sich als Ministerpräsident des neu entstandenen Landes Sachsen-Anhalt vor, und unser SPD-Landesverband unterstützte dieses Ziel einmütig. Doch die Landtagswahl am 14. Oktober 1990 ging für uns verloren, CDU und FDP erhielten die Regierungsmehrheit. Daraufhin richtete sich Reinhard Höppners Gestaltungswille einige Tage lang auf eine Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, wo er vermutlich sogleich Vizepräsident geworden wäre und neue Wirkungsmöglichkeiten bekommen hätte. Doch unser deutlicher Wunsch hielt ihn bei uns fest.

Dr. Reinhard Höppner 1993

Sogleich suchte er sich eine besondere Aufgabe, bei der er über die Möglichkeiten eines Oppositionsführers hinaus dennoch gestalten konnte. Das war der Vorsitz im Verfassungsausschuss. Als ein in allen Geschäftsordnungsangelegenheiten Kundiger erreichte er dieses Ziel auf folgende Weise: Als zweitgrößte Fraktion würden wir nach der CDU den Zugriff auf den Vorsitz des zweiten zu beschließenden Ausschusses bekommen. Es konnte so eingerichtet werden – niemand sonst hatte so weit vorausgedacht –, dass erst der Geschäftsordnungsausschuss beschlossen wurde. Für diesen, dem ich angehörte, drängte die Zeit besonders, sodass er bereits zwei Tage nach seiner Einsetzung die Arbeit aufnahm. Da kein weiterer noch dringender erschien, war der Verfassungsausschuss der zweite, und Reinhard Höppners Ziel stand nichts mehr im Wege. Das erwies sich als Glücksfall für Sachsen-Anhalt, denn er hatte nicht nur den Ehrgeiz und die Fähigkeit dazu, sondern sich auch gut vorbereitet. Ausschussmitglieder unsererseits waren neben ihm noch Tilman Tögel, später ich, sowie der bereits am 21. Oktober 1991 verstorbene Walter Schindel, an den bald niemand mehr dachte. In der ersten Ausgabe des Landtagshandbuches ist er zwar noch als ehemaliger Abgeordneter verzeichnet, aber nicht mehr als Mitglied des Verfassungsausschusses. Er wurde am 1. November auf dem Westfriedhof in Magdeburg begraben. Bei der Trauerfeier gedachten wir seiner in besonderer Weise, denn er hatte nach 50 Jahren erlebten und erlittenen Unrechts ein besonders stark ausgeprägtes Streben nach Recht und Gerechtigkeit. Der damalige Landtagspräsident Klaus Keitel erlaubte uns, in der Beerdigungsrede mit folgenden Worten auch für ihn zu sprechen: „Er war ein von allen geachteter Parlamentarier, der sich mit großem Engagement für die junge Demokratie in Sachsen-Anhalt einsetzte. So wirkte er bereits in der Arbeitsgruppe Landesverfassung des Runden Tisches mit und zeigte besonderen Einsatz als Mitglied des Verfassungsausschusses des Landtages."

Nun aber zur Arbeit dieses ganz besonderen, man kann auch sagen einmaligen Ausschusses. Durch das Ländereinführungsgesetz der Volkskammer waren die neu gewählten Landtage nicht nur gesetzgebende sondern zugleich auch verfassungsgebende Versammlungen. Das bedeutete, dass der Landtag mit einfacher Mehrheit eine Verfassung beschließen durfte, die später nur noch durch Zweidrittelmehrheiten geändert werden konnte. Theoretisch hätte die CDU-FDP-Mehrheit für einen solchen Beschluss ausgereicht. Doch das wäre politisch schwer zu erklären gewesen, und es ist auch durch die Argumentations- und Verhandlungskunst Reinhard Höppners sehr bald von niemandem mehr ernsthaft angestrebt worden, wobei in allen diesen Fragen Curt Becker (CDU), damals zugleich Bürgermeister von Naumburg, als stellvertretender Ausschussvorsitzender eine wichtige Rolle übernahm.

Zu den Besonderheiten des Ausschusses gehörten auch die langen Sitzungen selbst, an denen ich als Gast und später als Mitglied teilnehmen durfte. Intern gab es viele Beratungsrunden, jedoch insgesamt nur 14 Ausschusssitzungen, verteilt über eineinhalb Jahre. Der Grund dafür war die Tatsache, dass mehrere Berater und Verfassungsrechtler jedes Mal von weither anreisen mussten. Für alle war das eine hochinteressante Tätigkeit, denn wie oft im Leben kommt es vor, an der Verfassung eines Landes von Grund auf mitwirken zu können?

Der Landtag von Sachsen-Anhalt 1991

Es lagen vier „Beratungsgegenstände", das heißt Verfassungsentwürfe, auf dem Tisch, die sich teilweise grundlegend unterschieden:

1. Der Verfassungsentwurf des Runden Tisches, geprägt durch die Übergangszeit 1989/90, irgendwie liebenswert, aber für die Einordnung unseres neuen Landes in die Bundesrepublik Deutschland nicht hinreichend.
2. Der ganz ähnliche Entwurf, den Bündnis 90/Die Grünen einbrachten.
3. Der CDU/FDP – Entwurf, das heißt im Grunde der Regierungsentwurf. Er lehnte sich stark an andere, ältere Landesverfassungen an und ähnelte – nur leicht übertrieben ausgedrückt – einem das Grundgesetz ausfüllenden Organisationsstatut für das Land. Dies wäre zwar zum Regieren ausreichend gewesen, hätte jedoch weder in die neue Zeit gepasst, noch geholfen, eine Landesidentität für die Bewohner des jetzigen Sachsen-Anhalt zu schaffen.

4. Der SPD-Entwurf. Obgleich sich Reinhard Höppner mehr als jeder andere von uns mit diesen Fragen beschäftigt hatte, hätte er einen eigenen Entwurf nicht schreiben können. Doch er sorgte für hervorragende Berater, die auf die modernsten Verfassungsdiskussionen zurückgreifen konnten und auch die besondere Lage eines neu entstehenden Landes begriffen. Dadurch konnten wir einen Entwurf vorlegen, der im Unterschied zu dem der Regierungsparteien einen Grundrechtskatalog und Staatsziele enthielt. Maßgeblich dafür war der bedeutende Staatsrechtler Prof. Hans-Peter Schneider aus Hannover, mit dem wir auch menschlich in guter Übereinstimmung waren – ich erinnere mich noch an ein Mittagessen bei ihm zu Hause und die angenehmen Gespräche beim Kennenlernen. Er vermittelte uns den modernsten – wohl auch ausreichend „linken“ – Stand der Verfassungsdiskussion in Deutschland.

Die Verhandlungen waren spannend und erfreulich zugleich, was wohl auch an der wahrhaft demokratischen Grundhaltung beider Vorsitzender lag. Auf die wesentlichen Inhalte und Kompromisse gehe ich hier nicht ein, das kann in den jeweiligen Plenarreden nachgelesen werden, wo natürlich jede Seite hervorhob, was sie durchgesetzt hatte. Die Zweidrittelmehrheit stand sehr bald nicht in Frage, das meiste war geklärt, doch besonders strittig bis zuletzt war die Berufung auf „Gott“ in der Präambel, was natürlich in einem überwiegend heidnischen Land nicht mehr zwingend gewesen wäre. Doch die CDU konnte darauf keineswegs verzichten, ebenso wie es der Vorsitzende auf Grund seines eigenen tiefen Glaubens nicht wollte. Die „neuartige“ Formulierung -„in Achtung der Verantwortung vor Gott und im Bewusstsein der Verantwortung vor den Menschen“- half den meisten Kritikern zur Zustimmung. In unserer Fraktion gelang das nur bei zwei jungen Mitgliedern nicht, obgleich ich Reinhard Höppners Bitte folgend sie in Einzelgesprächen zu überzeugen versuchte. Auch das gehörte zur Arbeit im Verfassungsausschuss.

> *»In besonders angenehmer Erinnerung ist mir aus dieser Zeit das faire Ringen um Kompromisse [...] Es wurde über Fraktionsgrenzen hinweg offen und intensiv beraten und um bestmögliche Lösungen gerungen.«*
>
> *Dr. Reinhard Höppner*

Nicht an der Präambel lag es, sondern an einer oppositionellen Grundhaltung, dass unsere späteren Koalitionspartner Bündnis 90/ Die Grünen trotz weitgehenden Entgegenkommens seitens der CDU in vielen Bereichen, der Verfassung am Ende nicht zustimmten.

Reinhard Höppner, nach fünf Jahren auf die Arbeit des Verfassungsausschusses zurückblickend, sagte: „In besonders angenehmer Erinnerung ist mir aus dieser Zeit das faire Ringen um Kompromisse, das im Verlauf der Beratungen deutlich wurde. Es wurde über Fraktionsgrenzen hinweg offen und intensiv beraten und um bestmögliche Lösungen gerungen. Erinnert sei aber auch an die fast 1.000 Zuschriften mit über 3.300 Vorschlägen von Bürgern und Verbänden, die uns zum Verfassungsentwurf erreichten.“

Dieser Hinweis bezieht sich auf folgendes: Monate vor der Verabschiedung wurde der bis dahin erarbeitete Verfassungsentwurf öffentlich diskutiert. Es gab ungezählte Anhörungen und Stellungnahmen von Verbänden, Kirchen, Religionsgemeinschaften und anderen Organisationen. Ich erinnere mich an Abende, an denen ich, wie alle anderen auch, mit eingeladenen Bürgerinnen und Bürgern über Einzelheiten des Textes diskutierte. Alles wurde ausgewertet und so weit wie möglich berücksichtigt. Das war ein annehmbarer Ersatz für die vielfach gewünschte Volksabstimmung über eine fertige Verfassung. Auch der damalige Landtagspräsident Klaus Keitel nahm auf diesen Zwischenschritt Bezug, als er sich anlässlich der feierlichen Unterzeichnung im Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg am 16. Juli 1992 bei allen Mitwirkenden bedankte: „Ich will nicht versäumen, all jenen zu danken, die sich um das Zustandekommen unserer Landesverfassung verdient gemacht haben. Ich erwähne die Damen und Herren des Verfassungsausschusses, namentlich dessen Vorsitzenden, Herrn Dr. Höppner, die beteiligten Sachverständigen und Experten, die Landesregierung in ihrer konstruktiven Begleitung, aber vor allem die tausenden Bürgerinnen und Bürger Sachsen-Anhalts, die durch Kritiken, Wünsche und Forderungen Ermutigung gaben, an einem wahren Gemeinschaftswerk zu arbeiten.“ Auffällig ist, dass auch hierbei von ihm nur ein Name genannt wurde, und das zu Recht. Denn selbst die anderen Mitglieder des Ausschusses erinnern sich auch heute fast nur an Reinhard Höppner, dem es damit gelungen ist, ein nennenswertes Stück Sachsen-Anhalt zu gestalten.

Festakt zur Verabschiedung der Landesverfassung für das Land Sachsen-Anhalt am 16. Juli 1992 im Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg. Ministerpräsident Prof. Werner Münch, Landtagspräsident Dr. Klaus Keitel, Landtagsvizepräsident Dr. Rüdiger Fikentscher, Alterspräsident Heinz Hildebrandt und SPD-Oppositionsführer Dr. Reinhard Höppner (1. Reihe v.l.)

© Jens Schlüter

Dr. Rüdiger Fikentscher

Geboren am 30. Januar 1941 in Probsthain, evangelisch, verheiratet, zwei Kinder

1989 Eintritt in die SPD
1990 – 2002 SPD-Landesvorsitzender Sachsen-Anhalt
1990 Abgeordneter der ersten freigewählten Volkskammer der DDR
1990 – 2006 Abgeordneter des Landtages von Sachsen-Anhalt
1990 – 1994 und 2002 – 2011 Vizepräsident des Landtages von Sachsen-Anhalt
1994 – 2002 SPD-Fraktionsvorsitzender im Landtag von Sachsen-Anhalt

Reinhard Höppner
Fragen und Antworten zur Verfassung

Dieser Text stammt aus einer Broschüre der Landeszentrale für politische Bildung 1992, die die Landesverfassung für die Bevölkerung greifbar machen wollte.

Dr. Reinhard Höppner 1992

WOZU EINE LANDES-VERFASSUNG?

Eine Verfassung beschreibt, was der Staat tun darf und tun muß, wie er aufgebaut wird und nach welchen Regeln er funktioniert.
Sie begrenzt die Macht des Staates gegenüber Einzelpersonen und Menschengruppen. Damit setzt sie auch Wertmaßstäbe, denn sie beschreibt, welche Rechte der Bürger so wichtig sind, daß der Staat sie nicht antasten darf. Für Streitfälle zwischen Bürger und Staat legt sie Verfahren zur Schlichtung fest. Der Staat muß aufgrund der Verfassung aber auch dafür sorgen, daß die Bürger untereinander sich in der Ausübung ihrer Grundrechte nicht beeinträchtigen und für daraus entstehende Streitigkeiten Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen.

AUS WELCHER VERFASSUNGS-WIRKLICHKEIT KOMMEN WIR?

Die alte sozialistische Verfassung der DDR nahm es mit den Grundrechten der Bürger nicht so ernst. Für sie war der Aufbau des Sozialismus – was immer man darunter verstand – das oberste Ziel. Und nach dem Motto: „Der Zweck heiligt die Mittel“ konnte unter dieser Überschrift ein riesiger Sicherheitsapparat aufgebaut werden, die Justiz ihre Urteile in die gewünschte Richtung biegen und eine Partei das ganze Land beherrschen. Es besteht kein Zweifel: Die DDR war in einer schlechten Verfassung. Sie glich eher einem Feudalstaat, in dem der Generalsekretär König war.
Die DDR-Verfassung genügte nicht einmal den einfachsten Ansprüchen an eine Demokratie. Schon bei der Konstituierung der ersten frei gewählten Volkskammer der DDR war eine Verfassungsänderung nötig, um die parlamentarische Demokratie in Gang zu bringen.
Verständlich also, daß schon zur Zeit der Runden Tische auf den verschiedenen Ebenen an einer neuen Verfassung sowohl für die DDR als auch für die neu entstehenden Länder gearbeitet wurde.

WELCHE WURZELN HAT UNSERE LANDES-VERFASSUNG?

Auch in Sachsen-Anhalt hat ein Runder Tisch den Entwurf einer Landesverfassung erarbeitet. Sie lag dem Verfassungsausschuß zur Beratung mit vor. Außerdem hatten die Fraktionen CDU/FDP, die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Grüne je einen eigenen Entwurf eingebracht. Schließlich gibt es in der Bundesrepublik Deutschland eine lange Verfassungstradition. Das gilt nicht nur für die in den 40er und 50er Jahren entstandenen Landesverfassungen, sondern auch für neuere Verfassungen, wie etwa die aus Schleswig-Holstein, die erst einige Jahre alt ist und viele moderne Entwicklungen aufgenommen hat. Auch sie wurden zur Beratung herangezogen.
Zwar hatte der erste Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt in seiner Regierungserklärung dafür plädiert, nur eine ganz schmale Verfassung zu verabschieden, die weder Grundrechte noch Staatsziele enthalten sollte. Der Landtag hat aber seine ihm durch das Ländereinführungsgesetz übertragene Aufgabe, als verfassungsgebende Versammlung tätig zu sein, sehr ernst genommen. Er hat nicht aufgrund von Vorgaben der Regierung gearbeitet, sondern eigenständig eine Vollverfassung für Sachsen-Anhalt entworfen.

Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
Präambel

In freier Selbstbestimmung gibt sich das Volk von Sachsen-Anhalt diese Verfassung. Dies geschieht in Achtung der Verantwortung vor Gott und im Bewußtsein der Verantwortung vor den Menschen mit dem Willen,
die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern,
die Grundlagen für ein soziales und gerechtes Gemeinschaftsleben zu schaffen,
die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern,
die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und
die kulturelle und geschichtliche Tradition in allen Landesteilen zu pflegen.

Ziel aller staatlichen Tätigkeiten ist es,
das Wohl der Menschen zu fördern,
dem Frieden zu dienen und
das Land Sachsen-Anhalt zu einem lebendigen Glied der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft aller Völker zu gestalten.

WIE WAREN DIE BÜRGER BETEILIGT?

Der Verfassungsausschuß hat seine Arbeit begonnen mit einer Anhörung aller landesweit organisierten Verbände, die ihre Wünsche und Forderungen vortragen konnten. Alle Bürger und Verbände konnten sich darüber hinaus zwischen dem 25. Oktober 1991 und dem 29. Februar 1992 zu dem vom Verfassungsausschuß erarbeiteten Entwurf äußern.
In 986 Zuschriften hatten sich 875 Bürger einzeln oder in Gruppen geäußert sowie Verbände und Organisationen Stellung genommen. Daraus resultierten insgesamt 3335 Einzelvorschläge. Hinzu kamen 53 Zuschriften allgemeinen Charakters, die auf keinen speziellen Artikel hinzielten.
Erwartungsgemäß befaßten sich über zwei Drittel der Vorschläge mit dem 2. Hauptteil über Grundrechte, Einrichtungsgarantien und Staatsziele. Auch wenn diese Vorschläge nicht mehr so viel verändern konnten, wie die Einsender sich gewünscht hatten, so konnten sie doch erreichen, daß die Landesregierung sich mit ihrer Vorstellung, auf eigene Grundrechte und Staatsziele in unserer Landesverfassung zu verzichten, nicht durchsetzen konnte. Es wurde sogar im Abschnitt Staatsziele ein neuer Artikel über alte Menschen und Menschen mit Behinderung aufgenommen. Gesenkt wurde auch die Zahl der Unterschriften, die nötig ist, um Volksinitiativen und Volksbegehren in Gang zu setzen. Dieses war wenigstens ein Schritt in Richtung der vielen Wünsche und Forderungen nach mehr Bürgerbeteiligung.

Artikel 2 – Grundlagen

(1) Das Land Sachsen-Anhalt ist ein demokratischer, sozialer und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Rechtsstaat.

(2) Das Volk ist der Souverän. Vom Volk geht alle Staatsgewalt aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und in Abstimmungen sowie durch die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die kommunale Selbstverwaltung wird gewährleistet.

(4) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung in Bund und Land, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

WARUM WURDE NACH KOMPROMISSEN GESUCHT?

Es gibt keine Vorschrift, die festlegt, daß eine Landesverfassung nur mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen werden kann. (Selbst das Grundgesetz mußte zwar 1949 von zwei Dritteln der 11 Landtage angenommen werden, in den einzelnen Landtagen aber reichte für die Annahme die einfache Mehrheit.) Andererseits ist klar, daß Verfassungen nur mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit geändert werden können. Sie sind also auf einen parteiübergreifenden Konsens angelegt und sollen die Grundlage dafür schaffen, daß jede demokratische Regierung, gleichgültig von welcher Partei sie geführt wird, darauf eine gute Politik aufbauen kann.
So bestand im Verfassungsausschuß von Anfang an Einigkeit darüber, daß wir unsere Verfassung mit einer Zweidrittelmehrheit verabschieden wollen. Damit war klar, daß alle Fraktionen aufeinander zugehen mußten. Entstanden ist so ein fairer Kompromiß, der im wesentlichen die Zustimmung aller großen Fraktionen gefunden hat. Leider ist es dem Verfassungsausschuß nicht gelungen, die kleineren Fraktionen, insbesondere die Fraktion Bündnis 90/Grüne, in diesen Kompromiß einzubinden. Sie hatte bereits bei der ersten Lesung erklärt, daß sie der Verfassung nicht zustimmen werde. Auch die Zusage, einzelne ihrer Wünsche aufzunehmen, wenn die Fraktion dann dem Gesamttext zustimme, blieb ungehört. Das bleibt vor allem für die, die im Herbst 1989 aufgebrochen sind, ein Land in neuer Verfassung zu schaffen, ein bedauernswertes Ergebnis.

WIE IST UNSERE VERFASSUNG AUFGEBAUT?

Unsere Verfassung besitzt neben einem Hauptteil über die Grundlagen des Staates (Artikel 1 und 2) und einem Schlußteil mit den Übergangsbestimmungen (Artikel 100 und 101) zwei weitere Hauptteile. Davon trägt der eine die Überschrift „Bürger und Staat“. Dieser befaßt sich mit den Rechten und Pflichten der Bürger und der Aufgabe des Staates, einen Rahmen zu schaffen, in dem der Bürger seine Rechte wahrnehmen und seinen Pflichten nachkommen kann. Der zweite große Hauptteil trägt die Überschrift „Staatsorganisation“ und definiert die Spielregeln, nach denen

Landtag, Landesregierung (einschließlich der Verwaltung) sowie Justiz funktionieren und wie diese drei Säulen, Legislative, Exekutive und Rechtsprechung, zueinander in Beziehungen stehen.
Artikel 2 unserer Landesverfassung legt das inhaltliche Fundament des Landes Sachsen-Anhalt. An diesem Fundament der Sozial- und Rechtsstaatlichkeit darf niemand rütteln, es darf nicht geändert werden. So steht es in Artikel 78, und so ist es auch durch das Grundgesetz abgesichert.
Allerdings enthält die Landesverfassung eine wichtige Besonderheit gegenüber dem Grundgesetz. Das Land Sachsen-Anhalt ist nicht nur ein demokratischer, sozialer Rechtsstaat, es ist darüber hinaus auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet. Das Land soll also nicht nur sozial im Hinblick auf die heute lebenden Menschen sein, sondern auch sozial im Hinblick auf die zukünftigen Generationen. Wir müssen heute so leben und politisch so entscheiden, daß auch die künftigen Generationen noch Lebenschancen und Gestaltungsmöglichkeiten haben.

WIE IST DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN UNSERER LANDESVERFASSUNG UND DEM GRUNDGESETZ?

Das Grundgesetz gilt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland, also auch in Sachsen-Anhalt. Die Landesverfassung kann also keine Rechte gewähren und Pflichten festlegen, die nicht in Einklang mit dem Grundgesetz stehen.
Das Verhältnis zwischen der Gesetzgebung von Land und Bund geht aber noch weiter. Einfache Bundesgesetze haben Vorrang vor unserer Landesverfassung. Das war auch bei der Erarbeitung der Landesverfassung zu beachten. Der Verfassungsausschuß hatte sich vorgenommen, keine Bestimmungen aufzunehmen, die durch Bundesrecht praktisch

Artikel 3 – Bindung an Grundrechte, Einrichtungsgarantien und Staatsziele

(1) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

(2) Die nachfolgenden Einrichtungsgarantien verpflichten das Land, diese Einrichtungen zu schützen sowie deren Bestand und Entwicklung zu gewährleisten.

(3) Die nachfolgenden Staatsziele verpflichten das Land, sie nach Kräften anzustreben und sein Handeln danach auszurichten.

außer Kraft gesetzt werden würden.
Das hat beispielsweise bei den Artikeln 12 und 13 zu Diskussionen geführt. Während die Versammlungsfreiheit für alle Menschen gilt, wird die Vereinigungsfreiheit nur allen Deutschen eingeräumt, weil die Vereinigungsfreiheit bereits durch Bundesrecht eingeschränkt ist.
Es gibt aber auch eine Stelle, an der wir versucht haben, vorwegzunehmen, was das Grundgesetz hoffentlich bald ermöglicht: Das Wahlrecht für Ausländer. Noch ist das, wie ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes besagt, nicht möglich. Artikel 42 unserer Landesverfassung sieht aber vor, daß ein Ausländerwahlrecht eingeführt werden kann, sobald es nach dem Grundgesetz möglich ist, ohne daß dazu unsere Landesverfassung geändert werden muß.

WAS SIND GRUNDRECHTE?

Die Frage, ob und in welcher Weise Grundrechte in die Landesverfassung aufgenommen werden sollten, gehörte zu den umstrittensten Grundfragen. Schließlich entstand ein Grundrechtskatalog, der sich stark an das Grundgesetz anlehnt, aber auch an einigen Stellen die Entwicklungen der modernen Gesellschaft aufnimmt.
Im Zentrum der Grundrechte steht der Satz: Die Würde des Menschen ist unantastbar: Von diesem Grundsatz darf auch durch eine Verfassungsänderung nicht abgegangen werden. Streng genommen sind alle anderen Grundrechte eine Entfaltung dieses Satzes. In ihnen wird also beschrieben, was zur Erhaltung der Würde des Menschen gehört. Indem eine Verfassung das tut, setzt sie auch Wertmaßstäbe für die Gesellschaft insgesamt. Ins Zentrum rücken dabei die allgemeinen Menschenrechte, wie beispielsweise das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Leben sowie körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Meinungsfreiheit.
Neu aufgenommen wurden in den Grundrechtskatalog der Landesverfassung der Datenschutz und das Auskunftsrecht über Umweltdaten. Das war durchaus umstritten. Wir kommen aber aus einer Geschichte, in der gerade der Datenschutz mit Füßen getreten wurde und kilometerlange Aktenberge über Menschen angelegt wurden, mit denen der Staat sie zu beherrschen versuchte. Das soll und darf nie wieder vorkommen.

WAS SIND EINRICHTUNGS-GARANTIEN?

Dieses zugegebenermaßen merkwürdige Wort läßt sich vielleicht am besten verstehen, wenn man

Artikel 4 – Menschenwürde

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Volk von Sachsen-Anhalt bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

die Rechte, die in diesem Kapitel der Landesverfassung gesichert werden, mit den Staatszielen vergleicht.
Nehmen wir das Recht auf Bildung. Die Verfassung sichert es uneingeschränkt, erhebt es im Schulbereich sogar zur Pflicht. Das bedeutet aber gleichzeitig, daß der Staat dafür sorgen muß, daß jeder dieses Recht wahrnehmen kann. Er muß also Einrichtungen schaffen, die das gewährleisten, also Schulen, berufsbildende Schulen, Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen unterhalten.
Das Recht auf Arbeit beispielsweise steht nicht in diesem Kapitel. Denn es gibt keine Einrichtungen, die jedem einen Arbeitsplatz garantieren können, es sei denn, wir würden wieder Staatsbetriebe einführen, die auf Anweisung des Staates Menschen beschäftigen müßten. Das aber wäre keine Lösung, die in Einklang mit der sozialen Marktwirtschaft steht.
Intensive Diskussionen hat es um Artikel 24 gegeben, in dem zunächst Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gestellt wurden. Wir wollten aber gerade im Blick auf die Kinder einen entsprechenden Schutz auch für Alleinerziehende formulieren. Darum heißt es in Absatz 2 dieses Artikels jetzt allgemeiner: Wer in häuslicher Gemeinschaft für Kinder sorgt, verdient Förderung und Entlastung.

Artikel 17 – Unverletzlichkeit der Wohnung

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

[...]

(4) Maßnahmen der optischen oder akustischen Ausspähung in oder aus Wohnungen durch den Einsatz technischer Mittel sind nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Gefahr für Leib oder Leben einzelner Personen auf der Grundlage eines Gesetzes zulässig. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

WAS SIND STAATSZIELE?

Die Verfassung von Sachsen-Anhalt ist die einzige deutsche Landesverfassung, die in einem gesonderten Artikel den Unterschied zwischen Grundrechten, Einrichtungsgarantien und Staatszielen beschreibt. Es heißt dort: Staatsziele verpflichten das Land, sie nach Kräften anzustreben und sein Handeln danach auszurichten. Es bestand dabei gerade aufgrund vieler Zuschriften aus der Bevölkerung die Gefahr, diese Kapitel zu einer allgemeinen Wunschliste zu machen.
Wir haben versucht, uns auf die Ziele zu beschränken, die unmittelbar mit der Würde des Menschen zusammenhängen. Neben der Frage der Gleichstellung von Männern und Frauen und der gleichwertigen Lebensmöglichkeiten für ältere Menschen und Behinderte sind das die Staatsziele Arbeit, Wohnung, Kunst, Kultur und Sport.
Die Frage, ob man solche Staatsziele überhaupt aufnehmen sollte, war bis zuletzt umstritten und wurde insbesondere von konservativen Abgeordneten in Zweifel gezogen. Sicher aber ist es gut, daß die Verfassung nicht nur beschreibt, was der Staat nicht tun darf oder verhindern muß, sondern auch zentrale Aufgaben des Staates beschreibt, deren Verwirklichung jede Regierung anstreben muß.

WO SPIELT UNSERE BESONDERE GESCHICHTE EINE ROLLE?

Es ist uns nicht gelungen, wie in manchen anderen Verfassungen, das Staatsgebiet von Sachsen-Anhalt zu beschreiben. Unsere Landesgrenzen sind in einem langen historischen

Prozeß und durch viele Zufälligkeiten entstanden. Und auch der Versuch, in die Präambel etwas von unserer friedlichen Revolution 1989 aufzunehmen, ist gescheitert. So enthält der Text kaum historische Bezüge. Unsere spezifische Erfahrung hat sich aber trotzdem an einigen Stellen ausgewirkt. So etwa in Artikel 17 Absatz 4, wo in Erinnerung an die Abhöranlagen des Staatssicherheitsdienstes ausdrücklich verboten wird, daß Wohnungen zu beliebigen Zwecken ausgespäht werden dürfen.

An einer ganz anderen Stelle hat unsere besondere Entwicklung zu heftigen Auseinandersetzungen geführt. In den 40 Jahren DDR-Geschichte hat sich die Zahl der Menschen, die an Gott glauben, wesentlich verringert. Nun ist es durchaus üblich, in der Präambel einer Verfassung darauf hinzuweisen, daß die Mütter und Väter der Verfassung ihre Arbeit nicht nur am herrschenden Zeitgeist ausrichten, sondern dies „in Verantwortung vor Gott“ tun.

Es entstand also die Frage, ob man diese Formel auch in eine Verfassung von Sachsen-Anhalt aufnehmen sollte. Atheisten, aber auch Christen, die andere nicht vereinnahmen wollten, protestierten heftig. Andere wollten unbedingt, daß Gott in der Präambel vorkommt. So mußte ein Kompromiß gefunden werden.

Es heißt jetzt, daß die Verfassung auch in Achtung der Verantwortung vor Gott entstanden ist. Die Nichtchristen anerkennen damit ausdrücklich, daß manche sich diese Verfassung auch in Verantwortung vor Gott geben, alle aber gemeinsam in Verantwortung vor den Menschen.

SPIELT DIE KIRCHE EINE SONDERROLLE?

Unabhängig von dem Problem in der Präambel war die Frage, ob es richtig ist, der Kirche einen eigenen Artikel zu widmen. Die Religionsfreiheit ist ja bereits in dem Abschnitt über Grundrechte gesichert. Die Frage des Religionsunterrichts wird in den Schulartikeln behandelt.

Wozu also ein besonderer Artikel über Kirchen? Das hat mit unserer Geschichte zu tun. Früher waren Staat und Kirche eng verflochten. Der preußische

Artikel 32 – Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Das Recht, zu öffentlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, wird gewährleistet.

[...]

Staat hat sogar große Besitztümer der Kirche übernommen und dafür versprochen, der Kirche Geld für die Erledigung ihrer Aufgaben zu zahlen. Für die Rechtsverpflichtungen von Staat und Kirche mußte eine verfassungsmäßige Grundlage geschaffen werden.

Außerdem sollte die Trennung von Staat und Kirche, die sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat und von beiden Seiten als positiv empfunden wird, festgeschrieben werden. So entstand der Artikel 32, der auch Grundlage eines Staatskirchenvertrages ist, an dem zur Zeit gearbeitet wird.

WARUM ENTHÄLT DIE VERFASSUNG SO VIELE EINZELHEITEN ÜBER DEN LANDTAG?

Der entsprechende Abschnitt beschreibt zunächst die Grundregeln des Parlamentarismus, einen Eckpfeiler des demokratisch verfaßten Staates. Es würde die Stabilität unseres Staates gefährden, wenn diese Grundspielregeln je nach politischen Mehrheitsverhältnissen immer wieder beliebig geändert werden könnten. Wenn zum Beispiel die gerade regierende Mehrheit die Wahlgrundsätze so verändern könnte, daß sie bei den nächsten Wahlen am besten abschneiden würde.

Folglich mußte alles, was wesentlich für das Funktionieren der parlamentarischen Demokratie ist und deshalb einer einfachen

Artikel 41 – Aufgaben, Stellung der Mitglieder des Landtages

(1) Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes von Sachsen-Anhalt. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus und beschließt über den Landeshaushalt. Er wählt den Ministerpräsidenten, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts, den Präsidenten des Landesrechnungshofes und den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Er überwacht die vollziehende Gewalt nach Maßgabe dieser Verfassung und verhandelt öffentliche Angelegenheiten.

(2) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Mehrheitsentscheidung entzogen sein muß, in die Verfassung aufgenommen werden. Denn diese ist das einzige Gesetz, das nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Abgeordneten geändert werden kann.

Insbesondere müssen in der Verfassung auch alle Minderheitenrechte festgelegt werden, damit die Mehrheit im Parlament diese Rechte nicht jeweils nach ihren Bedürfnissen verändern kann. Darum gibt es in der Verfassung Artikel über Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen (Sachverständigenausschüsse, die Beschlüsse zu speziellen wichtigen Fachfragen vorbereiten). Auch die Frage der Öffentlichkeit von Sitzungen des Landtages mußte in der Verfassung geregelt werden, damit nicht die jeweilige Mehrheit die Verhandlungen einfach zu Geheimsitzungen erklären kann. Es wurde intensiv diskutiert, ob nicht auch Landtagsausschüsse öffentlich tagen sollten. Dieser Vorschlag von Bündnis 90/Grüne wurde mit dem Argument abgelehnt, daß dann auch in den Ausschüssen zu oft unter dem Gesichtspunkt diskutiert würde: Was steht davon am nächsten Tag in der Zeitung? Das aber fördert die Sacharbeit nicht.

WIE IST DAS VERHÄLTNIS VON PARLAMENT UND REGIERUNG?

Der Landtag setzt mit der Verabschiedung von Gesetzen und mit dem Beschluß über den Haushalt den Rahmen, in dem Regierung und Bürger sich bewegen müssen.

Die Regierung muß diesen Rahmen durch gute Politik ausfüllen. Ob sie dieser Aufgabe wirklich gerecht wird, so daß das Beste für das Land daraus entsteht, muß wiederum der Landtag kontrollieren. Diese Kontrollaufgabe ist nicht einfach. Sie setzt voraus, daß der Landtag über alle wesentlichen Vorgänge und Entscheidungen der Regierung rechtzeitig und vollständig informiert wird. Das allerdings macht der Regierung Mühe und wird, wenn Fehler aufgedeckt werden, für sie schwierig und unangenehm.

Darum lösten die Artikel über die Informations-

Artikel 62 – Informationspflicht der Landesregierung

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag rechtzeitig über die Vorbereitung von Gesetzen, wichtige Angelegenheiten der Landesplanung und den geplanten Abschluß von Staatsverträgen. Das gleiche gilt für andere Vorhaben der Landesregierung, insbesondere für Bundesratsangelegenheiten, Verwaltungsabkommen, die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie für Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit sie für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind.

[...]

pflicht der Regierung heftige Kontroversen bei der Verfassungsdiskussion aus. Die vor der Verabschiedung der Verfassung in Sachsen-Anhalt oftmals übliche Praxis der Landesregierung, einen Gesetzentwurf erst nach einer Diskussion im Land dem Landtag zur Kenntnis zu geben, ist jetzt nicht mehr möglich. Schließlich wurden die Rechte der Minderheiten, das heißt der Opposition im Landtag, gestärkt.
Um die Kontrollfunktion des Landtages zu ermöglichen, ist die Landesregierung auch verpflichtet, Abgeordneten und Landtagsausschüssen Auskunft zu erteilen bzw. Akten vorzulegen. Daß bereits eine Minderheit im Ausschuß die Vorlage von Akten verlangen kann, ist vom Verfassungsausschuß trotz harter Kritik der Landesregierung festgeschrieben worden.
Relativ neu in der Verfassungsgeschichte ist auch die Tatsache, daß die Opposition in der Verfassung ausdrücklich erwähnt wird. Sie ist damit keine peinliche und zu bekämpfende Randerscheinung mehr, wie das zu DDR-Zeiten der Fall war, sondern ein verfassungsrechtlich abgesicherter Bestandteil unserer parlamentarischen Demokratie.

KANN DAS VOLK WIRKLICH MITBESTIMMEN?

CDU und FDP hatten sich in ihrem Verfassungsentwurf darauf beschränkt, das Volk, von dem gemäß Artikel 2 alle Staatsgewalt ausgeht, nur zu Wahlen um eine Stimmabgabe zu bitten. Die anderen Fraktionen dagegen bestanden darauf, daß es auch innerhalb der Wahlperiode möglich sein müsse, das Volk um seine Meinung zu fragen.
Vor allem die SPD machte ihre Zustimmung zur Verfassung von der Aufnahme sogenannter plebiszitärer Elemente abhängig. Da ohne die SPD-Fraktion eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande gekommen wäre, wurden Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in die Verfassung aufgenommen. Bei der Volksinitiative können die Bürger durch 35.000 Unterschriften den Landtag zwingen, sich mit einem bestimmten Thema zu beschäftigen. Mit 250.000 Unterschriften kann das Volk einen Gesetzentwurf in den Landtag einbringen, der entweder so beschlossen oder dem Volk zur Abstimmung, also zum Volksentscheid, vorgelegt werden muß.
Kann das Volk damit wirklich direkt mitbestimmen? Die Frage war vor allem deswegen strittig, weil die Zahl der Unterschriften Wahlberechtigter, die nötig ist, um das Verfahren über einen Volksentscheid in Gang zu setzen, sehr hoch ist. Viele Zuschriften forderten darum eine Senkung dieser Quoten. Dem wurde bei der zweiten Lesung, wie vor allem die Sozialdemokraten und die Bürgerbewegungen meinten, nur ungenügend entsprochen. So sind gerade die Artikel 80 und 81 gekennzeichnet durch das Ringen um einen Kompromiß.

Artikel 80 – Volksinitiative

(1) Bürger haben das Recht, den Landtag mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen, die das Land Sachsen-Anhalt betreffen. Eine Volksinitiative kann auch einen mit Gründen versehenen Gesetzentwurf zum Inhalt haben.

(2) Eine Volksinitiative muß von mindestens 30000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht, angehört zu werden.)*

[...]

Artikel 81 – Volksbegehren, Volksentscheid

(1) Ein Volksbegehren kann darauf gerichtet werden, ein Landesgesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Haushaltsgesetze, Abgabengesetze und Besoldungsregelungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein. Das Volksbegehren muß von mindestens neun vom Hundert der Wahlberechtigten unterstützt werden.

[...]

**) Das Quorum wurde in der Landtagssitzung am 27. Mai 2005 von ursprünglich 35.000 auf 30.0000 Unterschriften herabgesetzt. Das entsprechende Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes wurde im GVBl. LSA Nr. 35/2005 veröffentlicht.*

WIE HABEN SICH VERFASSUNGS-ARTIKEL IM LAUFE DER BERATUNGEN VERÄNDERT?

Durchaus ungewöhnlich für die Arbeit von Ausschüssen, aber kennzeichnend für den Verfassungsausschuß war, daß Artikel, die von allen eingebrachten Entwürfen verschieden waren, im Ausschuß gemeinsam formuliert wurden.
Als Beispiel sei die Bestellung der Regierung genannt. Alle eingebrachten Entwürfe hatten vorgesehen, daß die Ministerliste noch durch den Landtag bestätigt werden sollte. Im endgültigen Entwurf wurde darauf verzichtet: Es wird nur der Ministerpräsident gewählt, der die Minister ernennt oder entläßt, so, wie das auch im Bund für das Bundeskabinett gilt. Hier hat der Ausschuß ausführlich alle Modelle diskutiert, und schließlich haben alle Beteiligten ihre ursprüngliche Meinung geändert.
Mehrfach geändert hat sich im Laufe der Beratungen die Bestimmung über den Religionsunterricht in Artikel 27 Absatz 3. Zunächst war darin nur der Religionsunterricht abgesichert und der Ethikunterricht als Ersatzfach aufgeführt worden für alle diejenigen, die aufgrund der Glaubensfreiheit die Teilnahme am Religionsunterricht verweigern. Das war angesichts der Tatsache, daß in unserem Lande nur eine Minderheit einer christlichen Kirche angehört, nicht akzeptabel. Daraufhin wurde der gesamte Absatz gestrichen. Nun sieht das Grundgesetz aber den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach vor. Die Frage, ob das dann automatisch auch für Sachsen-Anhalt gelten würde und dann doch die Situation eintritt, daß der Religionsunterricht den Vorrang vor dem Ethikunterricht hat, ist eine verfassungsrechtlich strittige Frage. Auch wollte die CDU auf die Behandlung des Themas Religionsunterricht nicht verzichten. Schließlich einigte man sich darauf, Ethik- und Religionsunterricht als gleichberechtigte ordentliche Lehrfächer, die zur Wahl stehen, in die Verfassung aufzunehmen. Dieses Beispiel zeigt, wie gründlich um die Lösung von Sachfragen bei der Erarbeitung der Verfassung gerungen wurde.

Artikel 27 – Erziehungsziel, Ethik- und Religionsunterricht

[...]

(3) Ethikunterricht und Religionsunterricht sind an den Schulen mit Ausnahme der bekenntnisgebundenen und bekenntnisfreien Schulen ordentliche Lehrfächer. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.

WIE WAR DER VERABSCHIEDUNGSPROZESS?

Der Verfassungsausschuß legte seinen ersten Entwurf zusammen mit den Zuschriften aus der Bevölkerung dem Landtag zur ersten Lesung am 9. April 1992 vor.
In der mehrstündigen Debatte nahmen die Fraktionen noch einmal die Gelegenheit war, ihre grundsätzlichen Standpunkte darzustellen. Auch die Regierung machte in dieser Debatte noch einmal deutlich, daß sie mit einer Verfassung, in der Grundrechte und Staatsziele so ausführlich vorkommen, nicht einverstanden war. Parlament und Verfassungsausschuß ließen sich davon allerdings nicht beeindrucken, sondern hielten an ihrer Gesamtkonzeption fest.
Zwischen der ersten und zweiten Lesung mußte der Ausschuß dann die vielen Zuschriften und Hinweise bearbeiten, die ihm zuge-

gangen waren. Manches davon konnte berücksichtigt werden. Bei einigen Themen gab es Zuschriften, die gerade Entgegengesetztes forderten. Als Beispiel sei die Frage des Schutzes des ungeborenen Lebens bzw. der selbstbestimmten Schwangerschaft genannt. Hier hielt es der Verfassungsausschuß für unmöglich, eine Zweidrittelmehrheit für eine einigermaßen deutliche Formulierung zu finden. Darum wird das Thema in unserer Landesverfassung nicht behandelt.
Nach der zweiten Lesung am 25. Juni 1992 hatten die Fraktionen noch einmal Gelegenheit, sich eine endgültige Meinung zu bilden. Letzte Änderungsanträge wurden eingebracht. In allen Fraktionen gab es noch Abgeordnete, die erhebliche Kritik an der Verfassung übten, so daß bis zum Schluß spannend blieb, ob die erforderliche Mehrheit im Landtag tatsächlich zustande kommen würde.
In der dritten Lesung am 15. Juli 1992 schließlich stimmten von 101 der anwesenden Abgeordneten 80 Abgeordnete für die Verfassung, 19 dagegen, 2 Abgeordnete enthielten sich der Stimme. Die erforderliche Zahl von 71 Stimmen für die Zweidrittelmehrheit war also erreicht.

Landtagssitzung 15. Juli 1992
Auszug aus dem Plenarprotokoll 1/35

Präsident Herr Dr. Keitel:

Für die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt haben sich 80 Abgeordnete ausgesprochen, dagegen stimmten 19 Abgeordnete. Abgegebene Stimmen 101, wie zu hören war, alle gültig. Nicht anwesend sind fünf Abgeordnete. Die 80 Stimmen garantieren, daß die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Verabschiedung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in dritter Lesung erfüllt sind. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit nach dem Gesetz über das Verfahren der Verabschiedung und Verkündung der Landesverfassung wurde erreicht.

Die Verfassung wurde am 16. Juli 1992 in einer Feierstunde im Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg vom Präsidenten des Landtags ausgefertigt und vom Ministerpräsidenten verkündet.

WARUM GAB ES KEINE VOLKSABSTIMMUNG ZUR VERFASSUNG?

Von vielen Seiten war der Wunsch vorgetragen worden, die Landesverfasssung, nachdem sie im Landtag verabschiedet war, dem Volk zur Entscheidung vorzulegen. Im Land Brandenburg hatte gerade eine entsprechende Volksabstimmung stattgefunden. Sachsen hatte wenige Wochen zuvor seine Verfassung mit Zweidrittelmehrheit im Landtag, aber ohne Volksabstimmung verabschiedet.
Es gibt keine Vorschrift, wie man eine Landesverfassung verabschieden muß. Die Sozialdemokraten, die PDS und Bündnis 90/Grüne befürworteten eine Volksabstimmung, aber die Mehrheit aus CDU und FDP lehnte diesen Vorschlag ab. Die Sorge war vor allem, daß sich nur wenige Bürger an der Abstimmung beteiligen würden und der Aufwand in keinem Verhältnis zum Ergebnis stehen würde. Auch ein Kompromißvorschlag, diese Abstimmung mit den nächsten landesweiten Wahlen zu verbinden und bis dahin die Verfassung vorläufig in Kraft zu setzen, wurde abgelehnt. So kam es dann bei der 3. Lesung des Verfassungstextes zu heftigen Protesten einiger Bürger, die auf der Zuschauertribüne Platz genommen hatten.

WIE WURDEN DIE GEGENSTIMMEN BEGRÜNDET?

Von den 19 Abgeordneten, die gegen die Verfassung votierten, gehörten 9 der PDS-Fraktion an, 5 der Fraktion Bündnis 90/Grüne, 3 der DSU-Fraktion und 2 der SPD-Fraktion.
Alle drei Fraktionen sowie die Abgeordneten der SPD-Fraktion nannten als einen wesentlichen Grund ihrer Ablehnung die fehlende Volksabstimmung über die Verfassung sowie die sehr hohen Quoren für Volksinitiative und Volksbegehren.
Die weiteren von den Fraktionen vorgetragenen Gründe für ihre ablehnende Haltung waren von ihren grundsätzlichen politischen Ansichten bestimmt. So bemängelte die PDS, daß die Verfassung die Gesellschaft als abgeschlossen betrachte, keine historischen Erfahrungen aufgenommen habe, demagogisch mit den Möglichkeiten demokratischer Mitbestimmung umgehe und keine einklagbaren sozialen Rechte, wie beispielsweise das Recht auf Arbeit, enthalte.
Die DSU dagegen wollte unter anderem die Staatsziele Arbeit und Wohnen ausschließlich auf deutsche Staatsbürger begrenzt wissen.
Für das Bündnis 90/Grüne ging es nicht so sehr um eine Kritik an einzelnen Artikeln als vielmehr um eine Kritik an der hinter der Verfassung stehenden Geisteshaltung. Ihrer Ansicht nach drückt die Verfassung tiefes Mißtrauen gegen die Bevölkerung aus und verfolgt das Ziel der sozialen Gerechtigkeit und der Emanzipation der Frauen nicht ernsthaft genug.

Original der 1992 verabschiedeten Landesverfassung Sachsen-Anhalt

WIE WIRD DIE VERFASSUNG MIT LEBEN ERFÜLLT?

Ein Verfassungstext allein ändert nichts an den Realitäten im Lande. Er schafft nur Möglichkeiten, stellt einen Raum bereit, den wir alle ausfüllen müssen, Bürger und Politiker, Gewerkschaften und Verbände, Kirchen und Bürgerbewegungen.
Wer die Verfassung liest, wird merken, was auch täglicher Lebenserfahrung entspricht: Demokratie macht Mühe, kostet Anstrengungen, erfordert persönliches Engagement.
In unserer DDR-Geschichte, aber auch heute, wurde oder wird in vielen Bereichen dagegen Anpassung trainiert.
Die Verfassung jedoch braucht phantasievolle Leistung und persönliches Engagement. Es ist darum eine Aufgabe aller Verfassungsorgane, angefangen beim Parlament und der Regierung, aber auch aller einzelner Abgeordneten, Minister, Gemeindevertretungen, Bürgermeister usw., sich so zu verhalten, daß die Bürger gute Erfahrungen bei ihrem eigenen politischen Engagement machen können.
Die Verfassung wird nur dann mit Leben erfüllt, wenn die menschlichen Maßstäbe, die sie für das Zusammenleben der Menschen setzt, von den Bürgern als positive Orientierung begriffen werden und nicht als gesetzlicher Zwang.

(Quelle: „Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt" – Veröffentlichung der Landeszentrale für Politische Bildung Sachsen-Anhalt, 1992)

Sozialdemokraten stehen zu ihrer Verantwortung

Auszüge aus der Rede von Rüdiger Fikentscher anlässlich der Verabschiedung der Landesverfassung in der Landtagssitzung am 15. Juli 1992

[...] Wir Sozialdemokraten standen von Beginn an vor der Frage, ob es richtig ist, sich auf Kompromisse einzulassen. Als Oppositionspartei wäre es natürlich auch möglich gewesen, sich zu verweigern, zumal von vornherein klar war, daß man bei Kompromissen auch Standpunkte hinnehmen muß, die nicht die eigenen sind. Die Alternative zu einer Verweigerung wäre gewesen, daß die CDU- und die F.D.P.-Fraktion die Verfassung allein gestaltet hätten. Die Möglichkeit unserer Mitwirkung wäre dann nicht mehr gegeben gewesen.

Spätestens bei kritischer Wertung des Verfassungsentwurfes der Koalitionsfraktionen war uns klar, daß wir das nicht zulassen dürfen. Eine Verfassung dieser Art muß sogar Sachsen-Anhalt erspart bleiben. Das sind wir unserem Selbstverständnis und den 26 % unserer Wähler im Lande schuldig. Von ihnen erhielten wir den Auftrag, sozialdemokratische Politik zu vertreten und einzubringen. Es mußte folglich unser Ziel sein, davon auch in die Verfassung soviel wie möglich einzubringen.

> *Eine Verfassung, die mit großer Mehrheit verabschiedet worden ist und nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden kann, gibt nicht nur Rechtssicherheit, sondern auch politische Sicherheit. Auch diese braucht das Land Sachsen-Anhalt.*
>
> *Dr. Rüdiger Fikentscher*

Allein daran, inwieweit uns dies gelungen ist, kann die Frage nach der Güte des Kompromisses gemessen werden. [...]

Ich will nicht alle Punkte, in denen sich die SPD durchsetzen konnte, heute wieder auflisten, will aber auf diejenigen noch einmal hinweisen, die uns als besonders wesentlich erscheinen und die diese Verfassung zu einer modernen Landesverfassung haben werden lassen.

Entgegen dem CDU-F.D.P.-Entwurf beinhaltet die Landesverfassung nun auch einen umfassenden Grundrechtsteil. Bei den Grundrechten ist besonders das Recht auf Datenschutz zu erwähnen, das wir im Grundgesetz so nicht finden. Ebenso steht es mit der Beschränkung von Eingriffen in die Unverletzlichkeit der Wohnung. Der Anspruch auf Förderung und Entlastung derjenigen, die für Kinder und Hilfsbedürftige sorgen, steht nun in der Verfassung. Auch der Anspruch eines jeden jungen Menschen auf eine seine Begabung und seine Fähigkeiten fördernde Erziehung und Ausbildung sowie die Lehrmittelfreiheit wurden aufgenommen.

Auf das Wirken der SPD zurückzuführen ist des weiteren die Aufnahme von Staatszielen in die Verfassung: die Staatsziele Arbeit und Wohnen, die Verpflichtung des Landes, auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der besondere Schutz von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung.

Die Aufnahme dieser Staatsziele können wir uns als Verdienst ebenso anrechnen wie die klare Trennung von Staat und Kirche oder das Recht der Kirchen, zu öffentlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen. In der Schule wird nun der Religionsunterricht dem Ethikunterricht gleichwertig zur Seite gestellt. Fehlte dieser Artikel, so gälte das Grundgesetz unmittelbar, und dieses enthält den Ethikunterricht nicht.

Im organisatorischen Teil wurden die Rechte des Parlamentes gegenüber der Exekutive gestärkt. Die Auskunftsrechte wurden als Minderheitenrechte ausgestaltet. Der Petitionsausschuß hat sehr weitreichende Befugnisse erhalten. Die Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten ist zwingend vorgeschrieben.

Besonders wichtig für uns ist, daß die Elemente der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheides in die Verfassung aufgenommen wurden einschließlich der Möglichkeit einer Verfassungsänderung durch das Volk.

Dr. Rüdiger Fikentscher bei seiner Rede zur Verabschiedung der Verfassung.

Meine Damen und Herren!

Trotz eines gewissen Ausmaßes an Zufriedenheit mit dem Erreichten müssen wir jedoch bedauernd zur Kenntnis nehmen, daß wir mit einer Reihe weiterer Forderungen gescheitert sind: Die Verfassung wird dem Volk nicht zur Bestätigung vorgelegt. Bei der Volksgesetzgebung sind die Quoren trotz einer Senkung immer noch zu hoch. Es fehlt die Lernmittelfreiheit, und es fehlt die Verbandsklage für die Naturschutzverbände. Auch eine soziale Grundabsicherung eines jeden wurde nicht aufgenommen. [...]

Wir werden in der nun folgenden Abstimmung die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt auch mit den Stimmen der Sozialdemokraten verabschieden. Damit bekennen wir uns zu unserer Verantwortung für das Land Sachsen-Anhalt und für die Gestaltung der Demokratie. Wir unterstreichen damit zugleich, daß unsere grundsätzliche Bereitschaft und Fähigkeit dazu, überall dort Verantwortung zu übernehmen, wo wir gebraucht werden und zum Nutzen der Menschen und der Gemeinschaft tätig werden können. Wir tun damit das, was Sozialdemokraten in ihrer langen Geschichte stets getan haben.

Eine Verfassung, die mit großer Mehrheit verabschiedet worden ist und nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden kann, gibt nicht nur Rechtssicherheit, sondern auch politische Sicherheit. Auch diese braucht das Land Sachsen-Anhalt. [...]

(Quelle: Landtag von Sachsen-Anhalt, Erste Wahlperiode – Plenarprotokoll 1/35 – 15.07.1992)

Erste Reihe von links: Dr. Christoph Bergner (Vorsitzender der CDU-Fraktion), Cornelia Pieper (stellv. Vorsitzende der FDP-Fraktion), Ministerpräsident Prof. Dr. Werner Münch (CDU), Landtagspräsident Dr. Klaus Keitel (CDU), Dr. Rüdiger Fikentscher (Landtagsvizepräsident, SPD), Alterspräsident Heinz Hildebrandt (FDP), Dr. Reinhard Höppner (Vorsitzender der SPD-Fraktion), Joachim Auer (Vorsitzender der DSU-Fraktion)

16. Juli 1992
Kloster Unser Lieben Frauen
Magdeburg

Festakt zur Verabschiedung der Landesverfassung für das Land Sachsen-Anhalt

Abgeordnete der SPD-Fraktion – vorn in der ersten Reihe Katrin Budde, Dr. Manfred Püchel, Anette Leppinger und Wolfgang Ernst (v.l.)

Ministerpräsident Prof. Dr. Werner Münch und Landtagspräsident Dr. Klaus Keitel haben die Landesverfassung unterzeichnet.

Eine Landesverfassung muss gesellschaftliche Entwicklungen aufnehmen

Silke Schindler, Sprecherin für Rechtspolitik der SPD-Landtagsfraktion, wagt den Ausblick auf die Weiterentwicklung der Landesverfassung

Wenn bei der Verabschiedung 1992 von einer „modernen“ Landesverfassung gesprochen wurde, so könnte man auch den Schluss ziehen, dass die Verfassung „der Mode entspricht“. Das sollte sie nicht – aber sie ist auch nicht unveränderbar. Sie kann und muss gesellschaftliche Entwicklung aufnehmen und dieser entsprechen.

ÄNDERUNGEN NUR MIT GROSSEN MEHRHEITEN

Eine Änderung der Landesverfassung ist an hohe Zustimmungsmehrheiten gebunden. Das bedeutet, dass es dafür einen großen Konsens im Parlament geben muss. So gab es in den 25 Jahren seit Bestehen unserer Landesverfassung zwar mehrere Initiativen, aber letztendlich nur zwei beschlossene Gesetze zu Änderungen.

SPD SCHON 1992 FÜR MITWIRKUNG DES VOLKES

Es war bereits bei der Entstehung der Verfassung vor allem ein Verdienst der Sozialdemokratie, dass diese die Instrumente der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheides vorsieht. Die Angst der Konservativen vor der Mitwirkung des Volkes führte leider zu hohen sogenannten Quoren des Zugangs und der Gültigkeit. Daher gab es immer wieder Bemühungen, diese zu senken.
Mit der Änderung 2005 wurde die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften von Volksinitiativen von 35.000 auf 30.000 verringert. Ebenso wurde die Zahl der Unterstützer von Volksbegehren auf 11 Prozent der Wahlberechtigten festgelegt. Dies stellte aber nur eine Reaktion auf den massiven Bevölkerungsrückgang, den Sachsen-Anhalt seit seiner Wiedergründung hinnehmen musste, dar.
Mit einer nochmaligen Änderung 2014 konnte dann eine tatsächliche Absenkung des Quorums auf 9 Prozent der Wahlberechtigten erreicht werden.

Eine weitere Reaktion auf die geringere Bevölkerungszahl des Landes ist auch die Verringerung der Zahl der Abgeordneten im Landtag. Mit der Parlamentsreform 2014 wurde die Anzahl in zwei Schritten von 91 auf 83 für die Wahl zur 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt reduziert.

AUSWEITUNG DER BÜRGER-BETEILIGUNG

Für die aktuelle Legislaturperiode haben sich die Koalitionspartner von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen auf eine Ausweitung von Beteiligungs- und Entscheidungsrechten der Bürgerinnen und Bürger geeinigt. Dazu heißt es im Koalitionsvertrag:

„Wir treten für eine lebendige und bürgernahe Demokratie ein. Das Parlament als Herzstück unserer Demokratie soll das Forum für eine lebendige Diskussionskultur und den offenen Meinungsaustausch bieten.
In einem möglichst breiten bürgerschaftlichen Engagement sehen wir einen unverzichtbaren Beitrag zu einer intakten Zivilgesellschaft. Wir wollen es deshalb fördern. Die Partizipation und den Dialog mit unseren Bürgerinnen und Bürgern wollen wir stärken und die Transparenz demokratischer Entscheidungen erhöhen. Wir sind uns einig, dass eine Evaluation direkter Beteiligungsrechte und eine Angleichung an den bundesdeutschen Durchschnitt erforderlich sind.“

Daher werden wir, nicht in der Verfassung aber im Volksabstimmungsgesetz, die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für die Durchführung eines Volksbegehrens senken.
Damit der direkte Gang zum Landesverfassungsgericht auch für Bürgerinnen und Bürger möglich wird, die sich in ihren Grundrechten nach der Landesverfassung verletzt fühlen, werden wir die Individualverfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht einführen.

TRANSPARENZ POLITISCHER ENTSCHEIDUNGEN

Demokratie lebt von der Transparenz politischer Entscheidungen. Dies betrifft die Arbeit im Parlament genauso wie die Mitglieder selbst.
Mit der beschlossenen Parlamentsreform 2014 wurden die Führung eines Lobbyregisters und neue Verhaltensregeln für die Abgeordneten eingeführt. Somit ist für alle Bürgerinnen und Bürger erkennbar, welche Verbände und Organisationen wie Einfluss auf die Schaffung von Gesetzen nehmen. Die Abgeordneten sind seither zur detaillierten Veröffentlichung von Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften verpflichtet, um ihr unabhängiges Agieren nachprüfbar zu machen.

© Susie Knoll

Silke Schindler

Im Entstehungsprozess unserer Landesverfassung wurde intensiv darüber diskutiert, ob diese auch einen umfassenden Grundrechtsanteil enthält. Durch die Bemühungen der Sozialdemokraten im Verfassungsausschuss wurden diese ergänzend zu den Grundrechten des Grundgesetzes aufgenommen. Die Verfassung formuliert landesspezifische Freiheits- und Schutzrechte.

Einzigartig waren die Bestimmungen des Artikels 11 der Verfassung, wonach das natürliche Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder durch die Beachtung der Persönlichkeit und der wachsenden Einsichtsfähigkeit dieser, beschränkt wurde.

STÄRKUNG DER RECHTE VON KINDERN

Das Eintreten für Schutzbedürftige ist Grundanliegen der Sozialdemokratie.
Daher ist die Aufnahme und weitere Stärkung der Rechte von Kindern in der Landesverfassung ein besonderer Erfolg der

Parlamentsreform 2014. So heißt es nun in Artikel 11 Absatz 1: „ Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt sowie körperlicher und seelischer Missachtung und Vernachlässigung.“

ACHTUNG SEXUELLER IDENTITÄT

Einen weiteren wichtigen Schritt zur Absicherung von Grundrechten in der Landesverfassung werden wir in dieser Wahlperiode gehen. Im Koalitionsvertrag wurde festgeschrieben: „Die Koalitionspartner werden die Landesverfassung um das Merkmal der sexuellen Identität ergänzen.“ Eine entsprechende Verfassungsnorm aufzunehmen, ist nicht nur eine Abbildung der gewandelten gesellschaftlichen Realität, sie ist auch ein notwendiges Signal gegen immer noch bestehende Homophobie und daraus resultierende Diskriminierungen.

Mit diesem positiven Ausblick auf weitere Änderungen im Sinne einer „modernen“ Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt begehen wir das 25-jährige Jubiläum und erinnern an ein Stück unserer eigenen Geschichte.

© Werner Klapper

Der Landtag von Sachsen-Anhalt 2005

Impressum

Herausgeber
SPD-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt
V.i.S.d.P.: Rüdiger Erben, Parl. Geschäftsführer
Domplatz 6 – 9 · 39104 Magdeburg
Telefon: 0391 560-3005
E-Mail: fraktion@spd.lt.sachsen-anhalt.de
Internet: www.spd-lsa.de

Redaktion
Martin Krems-Möbbeck
Corinna Domhardt

Layout
Corinna Domhardt

Fotos
SPD-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt
Landtag von Sachsen-Anhalt / Archiv

Juni 2017

Was soll, was muß eine Landesverfassung regeln?

Exklusivbeitrag für die „Volksstimme“

Von REINHARD HÖPPNER;
Vorsitzender des
Verfassungsausschusses
im Landtag Sachsen-Anhalt

Eine Verfassung beschreibt, was der Staat tun darf und muß; nach welchen Regeln er aufgebaut ist und funktioniert. Sie begrenzt die Macht des Staates gegenüber einzelnen Bürgern und Menschengruppen. Sie setzt damit auch verbindliche Maßstäbe, indem sie festlegt, welche Rechte der Bürger so wichtig sind, daß der Staat sie nicht antasten darf; mehr noch, wo er dafür zu sorgen hat, daß Mitbürger durch ihr Verhalten nicht die Grundrechte anderer verletzen.

Reinhard Höppner

Die alte, sozialistische Verfassungsrealität nahm es mit den Grundrechten der Bürger nicht so ernst. Da war der Aufbau des Sozialismus, was immer man auch darunter verstand, das oberste Ziel. Und nach dem Motto „Der Zweck heiligt die Mittel“ konnte darunter ein riesiger Sicherheitsapparat aufgebaut werden, die Justiz ihre Urteile in die gewünschte Richtung biegen und eine Partei das ganze Land beherrschen. Daß dies alles nicht wieder passieren kann, dafür sorgt die neue Verfassung unseres Landes Sachsen-Anhalt.

Im Verfassungsausschuß des Landtages ist die Frage intensiv diskutiert worden, ob wir denn überhaupt eine so ausführliche Verfassung brauchen, wir haben doch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die dort beschriebenen Grundrechte gelten auch für uns. Nicht nur, weil fast alle Bundesländer auch Grundrechte in ihrer Verfassung haben, sondern weil wir in unserer Verfassung auch nachlesen wollen, welche Rechte die Menschen in Sachsen-Anhalt haben, welche Rechte sie also notfalls auch vor unserem Landesverfassungsgericht einklagen können, gibt es jetzt im Verfassungsentwurf einen ausführlichen Grundrechtskatalog. Das ist der erste und für die meisten Bürger der interessanteste Teil der Verfassung.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit „Staatszielen und Einrichtungsgarantien“. Hier sind Aufgaben für den Staat beschrieben; Aufgaben, die sichern sollen, daß jeder Bürger in seinem Staat Bedingungen vorfindet, die es ihm ermöglichen, sein Leben sinnvoll zu gestalten, denn darauf hat er ein Recht. Einige Rechte sind so elementar wichtig, daß der Staat Einrichtungen schaffen muß, die jedem Bürger die Möglichkeit geben, dieses Recht auch in Anspruch zu nehmen. Da ist z.B. das Recht auf Bildung. Damit jeder lernen kann, muß der Staat für ausreichend viele und gute Schulen sorgen.

Andere Rechte kann der Staat nicht so perfekt garantieren, z.B. das Recht auf Arbeit. Würde er das jedem Menschen garantieren, die ganze soziale Marktwirtschaft würde nicht funktionieren. Hier kann der Staat nur verpflichtet werden, eine Politik zu betreiben, die bei ihrer Umsetzung möglichst einen Arbeitsplatz für jedermann schafft.

Mit dem Aufbau von Parlament und Regierung befaßt sich ein dritter Teil. Er legt die Grundlagen für einen funktionierenden Parlamentarismus.

Ein letzter, zu Unrecht oft wenig beachteter Teil regelt den Aufbau und die Grundzüge von Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

In weiteren Folgen dieser Artikelserie sollen die vier Abschnitte mit ein paar Besonderheiten vorgestellt werden.

Artikel in der Volksstimme vom 27. September 1991

SPD
Landtagsfraktion
Sachsen-Anhalt